

Merkblatt zum Medikamentenmanagement in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen

Gemäß § 5 Absatz 1 des Niedersächsisches Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) ist der Betreiber eines Heims verpflichtet, seine Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen.

Nach § 5 Absatz 2 Nummer 11 NuWG darf ein Heim nur betrieben werden, wenn in ihm sichergestellt wird, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und die in der Pflege und die in der Förderung volljähriger Menschen mit Behinderungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden.

Gemäß § 8 Absatz 1 Nummer 4 NuWG ist vom Betreiber eines Heims unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung in den Aufzeichnungen über den Betrieb darzustellen: der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln sowie die pharmazeutische Überprüfung der Arzneimittelvorräte und die Unterweisung der Beschäftigten im sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln.

Beim Abschluss eines Vertrages zur Versorgung der Bewohnenden von Heimen mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten zwischen Heimbetreibern und Betreibern einer öffentlichen Apotheke gilt das Apothekengesetz, insbesondere § 12a Apothekengesetz. Auf diesen Grundlagen sind beim Umgang mit Medikamenten die folgenden Anforderungen umzusetzen.

Allgemeine Anforderungen

- Alle Medikamente werden ausschließlich entsprechend ärztlicher Verordnung verabreicht, das heißt auch nicht verschreibungspflichtige Medikamente bedürfen der Zustimmung durch einen Arzt (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigungen).
- Für die Vergabe einer Bedarfsmedikation ist eine Verordnung mit Angaben der Einzeldosis, Maximaldosis in 24 Stunden sowie der Indikation Voraussetzung.
- E-Rezepte oder der Nachweis der ärztlichen Verordnung müssen in schriftlicher, dokumentenechter Form vorliegen.

Anforderungen an das Personal

- Die Vergabe der Medikamente erfolgt durch Fachkräfte und Mitarbeitende, die nachweislich eine Einweisung und mindestens jährliche Schulung über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln erhalten haben.
- Diese Schulungen sollten mindestens Folgendes beinhalten¹:
 - o Grundkenntnisse zum Umgang mit Arzneimitteln
 - Kenntnisse über die Anwendung der Arzneimittel bei bestimmten Indikationen
 - Sachgerechte Hinweise zum Stellen der Arzneimittel
- Die Wirkung und Nebenwirkungen von Medikamenten (insbesondere der Psychopharmaka) müssen den beauftragten Mitarbeitenden bekannt sein.

Anforderungen an die Aufbewahrung und Kennzeichnung

- Der Medikamentenschrank beziehungsweise der Raum für das Medikamentenmanagement muss abschließbar und stets vor unbefugtem Zugriff gesichert sein.
- Die Zuständigkeit (Verantwortung) für den Medikamentenschrank, die Handhabung des Schlüssels und die Reinigung des Schrankes sind eindeutig schriftlich zu regeln und zu dokumentieren.
- Der Medikamentenschrank muss übersichtlich und eindeutig sortiert sein, die Medikamente sind personenbezogen aufzubewahren und mit Namen zu beschriften.
- Arzneimittel sind immer in der Originalverpackung (inklusive Umverpackung und Beipackzettel) aufzubewahren (Chargennummer zur Rückverfolgbarkeit).
- Auf angebrochenen Arzneimitteln, die nach dem ersten Öffnen mikrobiell anfällig sind (z.B. Tropfen, Flüssigkeiten, Salben) ist das Öffnungsdatum und das daraus resultierende Ablaufdatum auf der Flasche/Tube zu vermerken. Empfohlen wird, alle Arzneimittel mit Öffnungsdatum zu versehen.
- Kühl aufzubewahrende Medikamente sind möglichst in einem Medikamentenkühlschrank zu lagern (Temperaturkontrolle täglich dokumentieren: Solltemperatur 2 bis 8°C). Bei Nutzung frei zugänglicher Kühlschränke sind separat abschließbare Medikamentenboxen zu verwenden.
- Lichtempfindliche Stoffe sind entsprechend der Herstellerangaben aufzubewahren.
- Medikamente dürfen generell nicht direkter Sonneneinstrahlung oder großer Hitze (in der Regel maximal 25°C) ausgesetzt werden.

¹ Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung: Versorgung der Bewohner von Heimen

- Betäubungsmittel sind gesondert und ordnungsgemäß in Wertschutzschränken (mit einem Widerstandsgrad von 0 oder höher nach EN 1143-1) aufzubewahren.²
- Die monatliche Reinigung des Medikamentenschranks und Kühlschranks ist zu protokollieren.³
- Die mindestens halbjährliche Überprüfung der ordnungsgemäßen Lagerung inklusive Überprüfung von Ablaufdaten durch Fachkräfte (möglichst im 4-Augen-Prinzip) beziehungsweise eine Apotheke ist zu protokollieren.

Anforderung an das Richten/Stellen von Medikamenten

- Um Medikamente korrekt stellen zu können, bedarf es einer unmissverständlichen schriftlichen ärztlichen Verordnung, inklusive der Dokumentation von Besonderheiten bei der Vergabe (z.B. vor der Mahlzeit, nach der Mahlzeit, unabhängig von Mahlzeiten).
- Grundsätzlich sollten Medikamente von Fachkräften gestellt werden.
- Hygienische Vorschriften beim Richten der Medikamente sind festzulegen und einzuhalten.
- Flüssige Arzneimittel werden unmittelbar (bis 30 Minuten) vor Verabreichung gestellt.
- Das Teilen der Tabletten und die Verabreichung von Arzneimitteln über eine Sonde bedürfen besonderer Aufmerksamkeit⁴ und Schulung⁵.

Anforderung an die Medikamentenvergabe

- Die 6-R-Regel ist einzuhalten: Richtige Nutzerin oder richtiger Nutzer, Richtiges Arzneimittel, Richtige Dosierung (oder Konzentration), Richtige Applikationsform, Richtiger Zeitpunkt, Richtige Dokumentation (unter anderem Nachweisdokumentation durch vergebende Fachkraft).
- Auftretende Nebenwirkungen müssen beobachtet, erkannt und dokumentiert werden und gegebenenfalls erforderliche Sofortmaßnahmen eingeleitet werden.

² Richtlinien über Maßnahmen zur Sicherung von Betäubungsmittelvorräten im Krankenhausbereich, in öffentlichen Apotheken, Arztpraxen sowie Alten- und Pflegeheimen

³ Niedersächsisches Landesgesundheitsamt

⁴ Apothekenbetriebsordnung

⁵ Empfehlungen der Bundesapothekerkammer zur Qualitätssicherung Versorgung der Bewohner von Heimen

Anforderungen an die Dokumentation

- Die Anordnung, Verabreichung und Absetzung von Arzneimitteln sind bewohnerbezogen und ordnungsgemäß zu dokumentieren.
- Bei der Vergabe von Bedarfsmedikationen sind jede Einzeldosis mit Uhrzeit der Vergabe sowie der Anlass zu dokumentieren.
- Eine Wirksamkeitskontrolle hat nach Vergabe der Bedarfsmedikation in der Verlaufsdokumentation zu erfolgen.
- Die Nicht-Vergabe ist mit Begründung zu dokumentieren, z.B. bei Ablehnung oder Abwesenheiten des Bewohnenden.
- Eine Zusammenfassung ärztlicher Verordnungen auf gesonderten Vordrucken ist wegen möglicher Übertragungsfehler zu vermeiden beziehungsweise im 4-Augen-Prinzip durchzuführen.
- Für die Verwaltung von Betäubungsmitteln sind besondere Vorschriften anzuwenden:
 - Führen eines Betäubungsmittelbuchs (BtM-Buchs) oder einzelner bewohnerbezogener Formulare entsprechend des BtM-Buchs
 - Kontrolle und ordnungsgemäße Dokumentation (Handzeichen oder Unterschriften) von Zu- und Abgang sowie Bestand

Anforderungen an die Entsorgung

- Abgesetzte oder nicht mehr benötigte Medikamente sind umgehend nach Absprache mit dem Bewohnenden beziehungsweise der rechtlichen Betreuung nach Vorgaben des Herstellers oder über die Apotheke zu entsorgen.
- Medikamente verstorbener Bewohnender sind an die Erbberechtigten auszuhändigen (Ausnahme: BtM) oder an die Apotheke zurückzugegeben.
- Nicht mehr benötigte Betäubungsmittel sind an die Apotheke zurückzugeben.
- Sofern die Gebrauchsinformation (Beipackzettel) eines Arzneimittels keine speziellen Hinweise für die Entsorgung enthält, können Arzneimittel in den Hausmüll gegeben werden (Altarzneimittel zählen zum "Siedlungsabfall")⁶. Zur Entsorgung von Abfällen mit Verletzungsgefahr (z.B. leere Ampullen, Spritzen usw.) sollten gesonderte Verfahrensanweisungen erstellt werden.

Stand 03/2024

⁶ Laut Bundesministerium für Gesundheit

- Arzneimittel müssen so entsorgt werden, dass eine Gefährdung Dritter, ein Arzneimittelmissbrauch und die Wiedergewinnung der Arzneimittel für Unbefugte ausgeschlossen sind.
- Sind Arzneimittel nicht ordnungsgemäß gelagert worden, z.B. da die Umgebungstemperatur über einen längeren Zeitraum zu hoch oder zu niedrig war, ist das Arzneimittel wie oben genannt zu entsorgen und zu ersetzen.

Anforderungen an die Medikationssicherheit

- Es sollten Prozessbeschreibungen zum Medikamentenmanagement im Qualitätsmanagement dargestellt werden.
- Potentielle Risikoquellen im Medikationsprozess sind frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu entwickeln, um mögliche Fehler zu verhindern.
- Die korrekte Durchführung und Dokumentation des Medikamentenmanagements sollten regelmäßig überprüft werden (mindestens jährliche "Medikamentenaudits").
- Der bundeseinheitliche Medikationsplan trägt zur sicheren Anwendung der Arzneimittel bei. Er enthält die wichtigsten Informationen zur Medikation. Gesetzlich Versicherte haben Anspruch darauf, wenn sie mindestens drei verordnete Medikamente dauerhaft anwenden.
- Im Fall von übermäßigem Alkoholkonsum oder Intoxikation durch Drogen, ist vor der Vergabe von Medikamenten der Giftnotruf zu kontaktieren.